

HINWEISPAPIER

Sanktionsumgehung betreffend CNC- Fräs- und Drehmaschinen

Die Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten, insbesondere im Bereich der sog. kriegsrelevanten Güter der „[Common High Priority List](#)“ (CHPL-Güter; Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), sowie der „[Economically Critical Goods List](#)“, schwächt die Wirkungen des europäischen Sanktionsregimes auf die russische Rüstungsindustrie immer noch ab. Die russische Beschaffung agiert mit hohem Aufwand. Dies gilt insbesondere auch bei der Beschaffung von Computerized Numerical Controlled (CNC)- Fräs- und Drehmaschinen. Als Wirtschaftsbeteiligte treffen Sie täglich Entscheidungen zu Ihren Vertragsabschlüssen, Lieferungen und neuen Kunden. Sie kennen Ihren Markt und Ihre Lieferketten am besten. Ziel dieses Hinweispapiers ist es, Sie bei Ihren Anstrengungen zur Abwehr russischer Beschaffungsversuche zu unterstützen.¹

CNC- Fräs- und Drehmaschinen in der russischen Kriegsindustrie

CNC- Fräs- und Drehmaschinen² und deren wesentliche Komponenten sind unverzichtbar für die Rüstungsindustrie: Ohne CNC-Technologie wäre die Produktion moderner Waffensysteme in Russland kaum aufrechtzuerhalten. Die Präzisionsfertigung ist entscheidend für die Effizienz der Produktion und die Zuverlässigkeit von Waffen und Munition und hat somit direkten Einfluss auf das Kriegsgeschehen. Aufgrund der kriegsbedingten Verluste von Ausrüstung, werden in Russland vorhandene CNC-Werkzeugmaschinen konstant ausgelastet. Somit ist der Bedarf sowohl an der Erhaltung alter als auch der Schaffung neuer Produktionsstätten für die Kriegsführung durch Russland unerlässlich. Ein bedeutender Einsatzbereich liegt in der Herstellung von hochpräzisen Bauteilen, u.a. für Panzer, Artilleriesysteme, Raketen, Drohnen und Kleinwaffen sowie von Munition für diese Waffensysteme in hoher Stückzahl. Darüber hinaus sind die Maschinen-/Bau-/Ersatzteile für die russische Luft- und Raumfahrtindustrie von großer Bedeutung. Sie werden u.a. zur Produktion von Triebwerken, Flugzeugstrukturen und Steuerungselementen für Kampfflugzeuge eingesetzt.

Russische Beschaffung- und Umgehungsaktivitäten

Wegen der hohen Bedeutung von CNC-Fräs- und Drehmaschinen und ihrer wesentlichen Bestandteile für die Rüstungsproduktion hat die EU bereits 2022 ihre Lieferung nach Russland

¹ Siehe weiterführend die Hinweispapiere des BMWK („Sanktionsumgehung – Hinweise zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten betreffend warenverkehrsbezogene Sanktionen“ und „Kriegsrelevante Güter gelangen vermehrt von ausländischen Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen nach Russland“), der EU-Kommission („Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention“) und der G7 („Preventing Russian Export Control and Sanctions Evasion: Updated Guidance for Industry“): <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Sanktion/hinweispapiere.html>.

² Vgl. Anhang XL Verordnung (EU) 833/2014, insb. CNC- Bearbeitungszentren (KN 8457 10), CNC-Drehmaschinen (KN 8458 11 u. 8458 91) und CNC- Fräsmaschinen (KN 8459 61) und Ersatzteilen für diese WZM (KN 8466 93).

verboten. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch mittelbare (also über Dreiecks- oder Kettengeschäfte laufende) Lieferungen. Verboten ist auch die Lieferung vieler Ersatzteile für solche Maschinen. Daher versucht Russland mit hohem Aufwand, an Maschinen zum Ausbau der Rüstungsproduktion sowie an betriebsnotwendige Ersatzteile oder Ersatzmaschinen zu gelangen. Dies betrifft sowohl neue als auch gebrauchte Maschinen. Russland setzt dabei auf international agierende Beschaffungsnetzwerke sowie auf Verschleierung. Es setzt dabei hohe finanzielle Mittel ein. Hersteller von CNC-Fräs- oder Drehmaschinen sollten sich dieser Risiken bewusst sein und ihre internen Compliance- und Due-Diligence-Prüfungen an den Pflichten den Sanktionsverordnungen (vgl. u.a. Artikel 12gb der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) und, soweit es sich bei den Maschinen und ihren Ersatzteilen um exportkontrollierte Dual-Use Güter handelt, an der Verordnung (EU) Nr. 821/2021 ausrichten. Die EU-Richtlinie 2024/1226 sieht überdies bereits bei grob fahrlässigen Verstößen strafrechtliche Konsequenzen vor.

Best Practice-Beispiele für die zielgerichtete Prävention russischer Beschaffungsversuche

Zur Unterstützung Ihrer Compliance-Bemühungen werden nachfolgend einige bereits praxisbewährte Ansatzpunkte für präventiv wirkende Maßnahmen vorgestellt. Entscheidend ist, dass Sie firmenindividuell die Risikosituation für Ihre verschiedenen Produkte, sowie die in Ihrem spezifischen Fall möglichen Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen bewerten und Ihre Compliance danach ausrichten. Dabei ist eine andauernde und situationsgerechte Weiterentwicklung von Maßnahmen unverzichtbar. Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch der Wirtschaftsbeteiligten hierbei ist zu begrüßen. Die nachfolgenden Best Practice Beispiele können in spezifischen Fällen helfen, das Risiko einer Umleitung von Sanktionsgütern nach Russland zu reduzieren.

Best Practice zum Kundenkontakt/Geschäftsanbahnung: Hersteller verfügen über etablierte Kundenkontakte und Vertriebsnetzwerke. Dies hilft dabei, etwaige nicht markt-übliche Verhaltensweisen bei Geschäftsanbahnungen zu entdecken. Im Rahmen einer vertieften Due Diligence-Prüfung werden anhand von „red flags“ die Kundenkontakte hinterfragt, sodass bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit und Plausibilität der Anfrage die Möglichkeit besteht, von einem potenziell sanktionswidrigen Geschäft Abstand zu nehmen: *Handelt es sich um eine Anfrage eines Händlers ohne marktübliches Detailwissen zu den angefragten Gütern? Ist dieser Händler erstmals nach Kriegsbeginn in Erscheinung getreten? Sind Art, Menge, Lieferweg, angegebene Verwendung, Endverbleib und Bezahlung der Ersatzteile plausibel? Was soll vor Ort mit der Maschine produziert werden? Passt die Verwendung zu der angefragten Maschine?* Weitere „red flags“ und Ansatzpunkte für eine vertiefte Überprüfung des Kunden finden Sie in den Hinweispapieren der G7, EU und des BMWK.³

³ Siehe weiterführend die Hinweispapiere des BMWK unter Fußnote 1.

Best Practice zu technischen Möglichkeiten: Technische Lösungen können dazu beitragen, eine vertrags- und sanktionswidrige Änderung des Standorts von CNC- Fräs- und Drehmaschinen oder die Verwendung hochwertiger Ersatzteile für andere Maschinen zu verhindern. Aufwand und Grad der technischen Absicherung orientieren sich an der Risikobehaftung des Produkts.

Best Practice zu Kundenservice: Eine Überprüfung des Standortes der CNC- Fräs- und Drehmaschinen kann mit einer verpflichtenden Erstmontage durch eigene Mitarbeitende des Herstellers ermöglicht werden. Reparaturen, Wartungen und Umbauten an CNC- Fräs- und Drehmaschinen können, z.B. bei Ersatzteillieferungen oder Wartungsintervallen, am Gerätestandort durch eigene Mitarbeitende des Herstellers bzw. vom Hersteller beauftragte Dienstleister durchgeführt werden.

Best Practice zu Ersatzteilen I: Die Hersteller sind am besten mit ihrem Produkt vertraut und können teils anhand bestellter Ersatzteile den Typ und die Maschinenummer der CNC- Fräs- und Drehmaschine identifizieren. Diese Informationen könnten bei der Evaluierung von Geschäftsbeziehungen mit Bestands- und Neukunden genutzt werden: Hochspezialisierte Ersatzteile werden nur verkauft, wenn die Anfrage eindeutig einer – außerhalb Russlands in Betrieb befindlichen – Bestandsmaschine mit dortigem Verbleib zugeordnet werden kann und die Anfrage plausibel ist, d.h. in Bezug auf den Typ der Ersatzteile sowie die Menge mit der Art der Verwendung der Maschine in Einklang steht.

Best Practice zu Ersatzteilen II: Es könnten Anreize geschaffen werden um eine Zweitverwendung bzw. Wiederaufarbeitung der ausgebauten Teile für bzw. in Russland über den Gebrauchtmärkte zu verhindern. So können die bei Reparaturen, Wartungen und Umbauten an CNC- Fräs- und Drehmaschinen ausgetauschten werthaltigen oder hochspezialisierten Teile zum Hersteller zurückgeschickt werden. Dafür könnte beispielsweise eine Incentivierung erfolgen, z.B. durch Rabatte bei Neubestellungen oder Serviceleistungen.

Meldungen abgewehrter Beschaffungsversuche

Die Sanktionsverordnungen verpflichten Jedermann, Informationen zu potentiellen Sanktionsverstößen, z.B. aufgrund potentieller russischer Beschaffungsversuche (auch über vermeintliche Mittelsleute oder Zwischenhändler), offenzulegen. Siehe auf der BMWK-Internetseite Fragen und Antworten Nr. 58-62 zu Russland-Sanktionen.

Soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de) zuständig für die Entgegennahme entsprechender Hinweise und Informationen.